

Entscheid.-Sammld. d. Senats

IX ZB 657/74 B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Ernst B [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]. [REDACTED]

104-233

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesoberlandesgerichts hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) liegen nicht vor.

Es entspricht der Rechtslage, daß der erst 1972 erläuterte Gesundheitsschadensanspruch nach § 190 a Abs. 1 BGG mit dem 31. März 1967 erloschen ist.

Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger 1935 durch die Emigration einer drohenden Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ausgewichen ist. Für die Zeit des Aufenthalts in den Niederlanden und in der UdSSR vermag das Berufungsgericht jedoch mangels verwertbarer Angaben nicht festzustellen, daß der Kläger in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen irgendeinen Schaden erlitten habe. Einen Berufeschaden durch die folgende Teilnahme an spa-

- 3 -

nischen Bürgerkrieg und die anschließende Internierung in Frankreich unterstellt es, verneint insoweit aber einen Entschädigungsanspruch. Später habe der Kläger in Frankreich wahrscheinlich in einem entlohten Beschäftigungsverhältnis gestanden, so daß es wiederum an einem Schaden fehle.

Die tatrichterliche Beurteilung, ein Berufsschaden in den Niederlanden und der UdSSR sowie nach der Entlassung aus der französischen Internierung lasse sich nicht feststellen, ist revisionsrechtlich unangreifbar. Insoweit erhebt auch die Beschwerde keinen Einwand. Sie wendet sich nur dagegen, daß für die Zeit der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg und der anschließenden Internierung keine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zugesprochen worden ist. Auch insoweit ist jedoch die Zulassung der Revision nicht veranlaßt. Für diese nach der tatrichterlichen Feststellung außerhalb des Reichsgebiets begonnene Schädigung besteht schon nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG kein Entschädigungsanspruch.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

